

## 1 Einleitung

Das Wohl des Kindes ist der Grund, warum wir in unseren Gemeinden Kinder- und Jugendarbeit machen. Das Ziel ist, sie ganzheitlich zu fördern: körperlich, geistig, geistlich und gesellschaftlich. Der ganze Mensch soll entsprechend seiner Bedürfnisse und Begabungen gesehen, verstanden und gefördert werden. Damit Kinder und Jugendliche sich optimal entfalten können, brauchen sie als Grundvoraussetzung ein Umfeld, das geprägt ist von Vertrauen und gegenseitigem Respekt. Ein Umfeld der Annahme und Sicherheit. Dies ist der Nährboden, der sie zu selbstbewussten Menschen heranreifen lässt, die in der Lage sind, gesunde Beziehungen zu anderen Menschen zu leben. Um das zu erreichen, müssen sie soweit wie möglich vor Schaden bewahrt werden. Dies geschieht, indem jede/r Mitarbeitende seine Aufsichtspflicht wahrnimmt und die Kinder und Jugendlichen so vor körperlichem, seelischem und geistlichem Missbrauch beschützt und bewahrt.

## 2 Grundlagen

Der CVJM verpflichtet sich den wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherzustellen. Hierzu wurde eine Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt Esslingen getroffen.

Der CVJM ist in unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit aktiv. Aufgrund dessen sind die einzelnen Bereiche getrennt voneinander zu bewerten und unterschiedlich vorzugehen.

Im Folgenden soll deswegen auf die einzelnen Bereiche gesondert eingegangen werden.

## 3 Gefährdungseinschätzung der einzelnen Bereiche

### 3.1 Jungschararbeit 6 bis 12 Jahre

Die Jungschararbeit findet regelmäßig einmal wöchentlich statt. Die Teilnehmenden sind meist dieselben. Die meiste Zeit findet in der Öffentlichkeit und im Gruppenverbund statt, allerdings können Situationen entstehen, die eine Einzelbetreuung notwendig machen. Die Ehrenamtlichen sind zum Teil erfahren, zum Teil noch jung und unerfahren. Die Ehrenamtlichen üben Autorität aus und es besteht ein Vertrauensverhältnis. Die Kinder nehmen freiwillig an den Angeboten teil und können ohne Hindernis dem Angebot fernbleiben. Das Prüfschema für Tätigkeiten in der Jungschararbeit hängt an. Für diese Tätigkeit ist ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen, ein Mitarbeitendengespräch zu führen und an der Kinderschutzschulung teilzunehmen.

### 3.2 Konfi und OpenHouse 13 bis 15 Jahre

Der Konfirmandenunterricht und OpenHouse findet einmal wöchentlich statt. Die Teilnehmenden sind in einem Jahrgang immer dieselben. Am Konfirmandenunterricht nehmen die Teilnehmenden mit einer gewissen Pflicht teil, eine Abmeldung bzw. Fernbleiben ist mit Hindernissen und Konsequenzen verbunden. Die meiste Zeit findet in der Öffentlichkeit statt, es können Situationen entstehen in denen eine Einzelbetreuung notwendig oder sinnvoll erscheint. Es sind nur wenige Mitarbeitende vor Ort, die Gruppe verteilt sich auf das ganze Haus, eine kollegiale Kontrolle ist erschwert. Die Ausübung der Autorität ist aufgrund des Alters der Teilnehmenden eingeschränkt. Es besteht allerdings eine Vorbildrolle und ein Vertrauensverhältnis. Das Prüfschema für Tätigkeiten in der Jungschararbeit hängt an. Für diese Tätigkeit ist ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen, ein Mitarbeitendengespräch zu führen und an der Kinderschutzschulung teilzunehmen.

## 3.3 Jugendarbeit 16 bis 18 Jahre

Besteht aktuell nicht.

## 3.4 Kinderbibeltage

Die Kibita sind ähnlich gelagert wie die Jungschararbeit. Die Kinder sind an vier Tagen für mehrere Stunden im Programm. Die Möglichkeit der kollegialen Kontrolle ist hoch, da viele Ehrenamtliche tätig sind. Möglichkeiten einen Einzelkontakt herzustellen gibt es kaum. Das Prüfschema für Tätigkeiten in der Jungschararbeit hängt an. Für diese Tätigkeit ist kein erweitertes Führungszeugnis einzuholen, kein Mitarbeitendengespräch zu führen und nur an einer verkürzten Kinderschutzschulung teilzunehmen. Die Verpflichtungserklärung ist zu unterschreiben

## 3.5 Segelfreizeit 14 bis 18 Jahre

Die Segelfreizeit findet einmal jährlich mit Jugendlichen statt. Da mehrere Übernachtungen stattfinden, ist ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen, ein Mitarbeitendengespräch zu führen und an der Kinderschutzschulung teilzunehmen.

## 4 Mitarbeitergespräch, erweitertes Führungszeugnis und Verpflichtungserklärung

Je nach Tätigkeit legen die Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vor, unterschreiben die Verpflichtungserklärung, führen ein Mitarbeitendengespräch mit der Vereinsleitung / Jugendreferent und nehmen an der Kinderschutzschulung teil.

Das erweiterte Führungszeugnis kann für ehrenamtliche Mitarbeitende kostenlos beantragt werden. Es darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und wird alle fünf Jahre erneut eingesehen. Die Einsichtnahme wird protokolliert.

Beginnt die Tätigkeit vor dem Einreichen des erweiterten Führungszeugnisses muss stattdessen die Selbstverpflichtungserklärung (Zusicherung, dass keine einschlägigen Straftaten begangen worden sind) unterschrieben werden.

Die Verpflichtungserklärung wird im Rahmen der Kinderschutzschulung besprochen und unterschrieben. Sie enthält die Zusicherung die Kinderschutzstandards einzuhalten und wertschätzend miteinander umzugehen.

Das Mitarbeitendengespräch wird stichwortartig protokolliert.

## 5 Kinderschutzschulung

Der CVJM bietet einmal jährlich eine Schulung im Kinderschutz an. Diese Schulung ist für alle neuen Mitarbeitenden in entsprechenden Tätigkeitsbereichen verpflichtend und sollte mindestens alle drei Jahre von allen Mitarbeitenden wiederholt werden. Die Schulung wird durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gehalten und umfasst mindestens folgende Inhalte:

- Kriterien einer Kindeswohlgefährdung
- Mögliche Hilfsangebote
- Vorgehen bei einer möglichen Gefährdung
- Was tun, wenn sich ein Kind anvertraut
- Was tun, wenn sich ein/e Mitarbeitende/r grenzüberschreitend verhält
- Verantwortung, Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

## 6 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Das Vorgehen nach der Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt wird eingehalten. Die Mitarbeitenden informieren bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte die Vereinsleitung / Jugendreferenten. Die Vereinsleitung / der Jugendreferent sind für den weiteren Prozess und die Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte verantwortlich.